

Erlasstitel:	Verordnung über den Betrieb von Taxis im Kanton Basel-Landschaft
SGS-Nr.	546.1
GS-Nr.	24.91
Erlassdatum	5. Mai 1969
In Kraft seit	1. Juli 1969
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen
06.03.1978	26.179	01.01.1978	

Verordnung über den Betrieb von Taxis im Kanton Basel-Landschaft

Vom 5. Mai 1969

GS 24.91

Der Landrat erlässt, gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 und § 1 des Gesetzes betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 19. Mai 1910¹, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufsicht

¹ Der Polizeidirektion obliegt die Aufsicht über den Betrieb von Taxis.

² Sie kann das Amt für Gewerbe, Handel und Industrie zur Mitwirkung heranziehen.

³ Soweit es der Vollzug dieser Verordnung erfordert, ist den Organen des Staates jede Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind ihnen die sachdienlichen Unterlagen vorzulegen. Andererseits sind die staatlichen Organe zur Verschwiegenheit verpflichtet unter Vorbehalt der Berichterstattung an die vorgesetzte Stelle.

§ 2 Begriff

Taxis im Sinne dieser Verordnung sind leichte Personenwagen, die dem gewerbmässigen Transport von Personen und Gepäck gegen Entgelt ohne festen Fahrplan oder feste Linienführung dienen.

§ 3 Bewilligungspflicht

¹ Der Betrieb von Taxis bedarf einer Taxihalterbewilligung der Polizeidirektion.

² Die Bewilligung wird in der Regel auf unbeschränkte Zeit erteilt. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Sie kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen und der Gemeindebehörden mit Auflagen versehen werden.

§ 4 Arten der Taxihalterbewilligungen

¹ Die Polizeidirektion erteilt folgende Taxihalterbewilligungen:

¹ SGS 820

- a. Bewilligungen A für Taxihalter, welche das Taxigeschäft hauptberuflich betreiben;
- b. Bewilligungen B für Taxihalter, welche nur nebenberuflich Taxifahrten ausführen.

² Die Bewilligung hat jeweils die bewilligte Anzahl der Fahrzeuge zu enthalten. Ferner sind in ihr die Zahl derjenigen Taxis zu vermerken, die während der Dauer der Bewilligung einsatzfähig zu halten sind.

§ 5 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Eine Taxihalterbewilligung A oder B darf nur an Personen erteilt werden, die

- a. das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft besitzen;
- b. handlungsfähig sind und einen guten Leumund aufweisen;
- c. den Geschäftssitz oder eine Zweigniederlassung im Kanton Basel-Landschaft haben;
- d. über einen auf den Firmennamen lautenden Telephonanschluss verfügen;
- e. den erforderlichen Raum zur Unterbringung der Fahrzeuge im Kanton Basel-Landschaft besitzen;
- f. für einen geordneten und vorschriftsgemässen Geschäftsbetrieb sowie für branchenübliche Arbeitsbedingungen genügend Gewähr bieten.

² Eine Taxihalterbewilligung A darf nur an Personen erteilt werden, die zusätzlich

- a. die schriftliche Verpflichtung eingehen, hauptberuflich im Taxigewerbe tätig zu sein;
- b. nötigenfalls Gewähr für einen Tag- und Nachtbetrieb während des ganzen Jahres bieten.

³ Bewirbt sich eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, eine Aktien- oder Kommandit-Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung oder eine Genossenschaft um eine Taxihalterbewilligung, so müssen die Voraussetzungen von Absatz 1 lit. a, b und f in der Person eines von ihr zu bezeichnenden verantwortlichen Vertreters (Direktor, Geschäftsführer usw.) gegeben sein.

§ 6 Bewilligungsentzug

¹ Die Taxihalterbewilligung kann bei nachträglichem Wegfall einer für die Erteilung geltenden Voraussetzung sowie bei schwerer oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen geltende Vorschriften entzogen werden. Sie kann auch entzogen werden, wenn der Taxihalter seine Taxichauffeure zu Widerhandlungen gegen die genannten Vorschriften anstiftet.

² Für den Entzug ist die Polizeidirektion zuständig. Sie hat vorher den Betroffenen anzuhören.

§ 7 Ordentliche Standplätze

¹ Dem Inhaber einer Taxihalterbewilligung kann auf dem Areal des öffentlichen Verkehrs die ausschliessliche Benützung eines oder mehrerer Standplätze zeitlich beschränkt oder unbeschränkt erlaubt werden. Die Bewilligung erteilt die Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Baudirektion und der Gemeindebehörde.

² Solche Standplätze dürfen nur errichtet werden, sofern

- a. geeignete Plätze vorhanden sind und sich deren Eigentümer mit der Benützung als Taxistand einverstanden erklären;
- b. die Verkehrsverhältnisse es gestatten,
- c. ein Bedürfnis seitens des Publikums vorhanden ist und eine hinreichende Belegung gewährleistet wird.

³ Diese Standplätze sind auf Kosten des Berechtigten durch Signale und Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

⁴ Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung öffentlicher Standplätze besteht nicht. Diese können wegen ungenügender Belegung, wegen strassenpolizeilicher Umgestaltung oder aus verkehrspolizeilichen Gründen nach Mitteilung an die betroffenen Taxihalter durch die Polizeidirektion im Einvernehmen mit den in Absatz 1 genannten Behörden entschädigungsfrei verlegt oder aufgehoben werden.

⁵ Bei besonderen Anlässen werden je nach Bedarf und den vorhandenen Möglichkeiten Standplätze für Taxihalter gemäss polizeilicher Anweisung reserviert.

§ 8 Aufstellen von Taxis

¹ Für das Aufstellen der Taxis ausserhalb der ordentlichen Standplätze kann die Polizeidirektion bei Erteilung der Bewilligung besondere Vorschriften erlassen.

² Bei vorübergehender Nichtverwendung, z. B. bei Ruhe- oder Essenszeiten, ist das Taxi mit dem Schild "Ausser Betrieb" deutlich zu kennzeichnen. In diesem Falle kann es auf jeden öffentlichen Parkplatz abgestellt werden.

§ 9 Unzulässige Kundenwerbung

Es ist verboten, das Publikum durch Zurufe oder auf ähnliche Weise zu Taxifahrten anzulocken. Insbesondere ist das Befahren der Strasse ohne bestimmtes Fahrziel, lediglich zur Kundenwerbung, untersagt.

§ 10 Tarifordnung

Der Taxihalterverband setzt im Einvernehmen mit der Polizeidirektion und den Arbeitnehmerverbänden die Fahrpreise, Taxen für Wartezeiten und besondere Dienstleistungen fest. Diese allgemeinverbindliche Tarifordnung ist zu veröffentlichen.

II. Vorschriften für den Taxihalter

§ 11 Bewilligungsgesuch

¹ Der Bewerber um eine Taxihalterbewilligung oder um einen reservierten Taxi-standplatz hat ein schriftliches Gesuch an die Polizeidirektion zu richten.

² Die Polizeidirektion kann das Gesuch den interessierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie den Gemeinden zur Vernehmlassung unterbreiten.

§ 12¹ Bewilligungsgebühren

Der Taxihalter hat zu entrichten:

- | | | |
|----|---|---------|
| a. | für die Bewilligung A | |
| | 1. eine einmalige Gebühr von | 300 Fr. |
| | 2. pro bewilligtes Taxi eine jährliche Gebühr von | 15 Fr. |
| b. | für Bewilligung B | |
| | 1. eine einmalige Gebühr von | 150 Fr. |
| | 2. pro bewilligtes Taxi eine jährliche Gebühr von | 15 Fr. |
| c. | für die Bewilligung eines Standplatzes auf öffentlichem Areal eine jährliche Gebühr von | 150 Fr. |

Die Gebühr fällt dem Eigentümer zu und wird von diesem eingezogen.

² Für die Änderung einer Bewilligung wird eine Gebühr von 20 Fr. erhoben.

³ Die Polizeidirektion erhebt die dem Kanton zustehenden Gebühren, die jährlichen für ein Kalenderjahr im voraus. Wird ein Taxibetrieb nach dem 1. Juli aufgenommen, ist nur die Hälfte der jährlichen Gebühren zu bezahlen.

§ 13 Taxibereitschaft

Taxihalter mit bewilligten Standplätzen haben diese in der reservierten Zeit nach Möglichkeit zu belegen.

§ 14 Ausrüstung der Taxis

¹ Die Taxis sind deutlich nach den Weisungen der Polizeidirektion zu kennzeichnen. Der Firmenname des Taxihalters ist gut sichtbar anzubringen. Wird das Fahrzeug zu andern als zu Taxifahrten verwendet, so ist die äussere Kennzeichnung abzudecken.

² Jedes Taxi muss mit einer Taxameteruhr ausgerüstet sein. Diese hat den Fahrpreis sowie die Taxen für Wartezeit und weitere Zuschläge gemäss Tarifordnung anzuzeigen. Die Taxameteruhr ist gut sichtbar anzubringen und zu beleuchten.

³ Taxameteruhren sind einmal jährlich durch einen Experten kontrollieren und plombieren zu lassen. Es ist für deren richtigen Gang zu sorgen. Taxis mit

¹ Fassung vom 6. März 1978 (GS 26.719), in Kraft seit 1. Januar 1978.

defekter Taxameteruhr dürfen unter Vorbehalt von § 18 Absatz 3 nicht im Taxidienst verwendet werden.

§ 15 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

¹ Der Taxihalter ist verpflichtet, für strenge Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, einschliesslich derjenigen dieser Verordnung, durch die Taxichauffeure zu sorgen.

² Über Einstellung und Entlassung eines Taxichauffeurs ist jeweils dem Polizeikommando Meldung zu erstatten.

III. Vorschriften für Taxichauffeure

§ 16 Allgemeine Pflichten

Die Taxichauffeure haben ihren Führerausweis Kat. B, die Taxivorschriften und die in § 19 verlangte Fahrtenkontrolle bei ihren Fahrten mit sich zu führen.

§ 17 Ausführung von Taxifahrten

¹ Der Taxichauffeur eines A-Taxis, vorbehaltlich Absatz 3, hat jeden Fahrauftrag anzunehmen und auszuführen, sofern keine zwingenden Gründe für die Ablehnung vorliegen. Das Gepäck des Fahrgastes ist jeweils mitzunehmen, soweit das Taxi dafür eingerichtet ist. Handelt es sich um einen Notfall, geht dieser Fahrauftrag jedem andern vor.

² Für den Taxichauffeur eines B-Taxis besteht der Beförderungszwang gemäss Absatz 1, Ausnahmefälle vorbehalten, werktags zwischen 06.00 und 20.00 Uhr, in Notfällen jederzeit.

³ Ausser in Notfällen ist der Taxichauffeur berechtigt, die Beförderung von Personen, Tieren und Gegenständen abzulehnen, wenn hiebei mit Beschädigung oder Verunreinigung des Taxis oder mit einer Gefährdung durch Übertragung ansteckender Krankheit zu rechnen ist. Das gleiche gilt, wenn der Taxidienst offensichtlich missbräuchlich beansprucht wird oder der Fahrpreis nicht unmittelbar in bar bezahlt werden kann.

§ 18 Handhabung der Taxameteruhr

¹ Wurde das Taxi auf eine bestimmte Zeit bestellt, so ist die Taxameteruhr auf diesen Zeitpunkt in Betrieb zu setzen. Der Taxichauffeur ist jedoch verpflichtet, dem Besteller nach Möglichkeit die Ankunft des Taxis zu melden und ihn über das Einschalten der Taxameteruhr zu unterrichten.

² Nach der Bezeichnung des Fahrzieles hat der Taxichauffeur ohne gegenteilige Weisung des Fahrgastes die Fahrt auf kürzestem Weg auszuführen und den auf der Taxameteruhr angezeigten Fahrpreis dem Fahrgast zur Bezahlung bekanntzugeben. Ändert die Zahl der Fahrgäste während der Fahrt und kommt daher ein höherer oder niedrigerer Tarif zur Anwendung, so ist die Taxameteruhr entspre-

chend umzuschalten. Spezialfahrten (Hochzeiten, Fernfahrten und andere Anlässe), bei denen die Taxameteruhr nicht eingeschaltet werden muss, bleiben vorbehalten. Nach Bezahlung ist der Fahrpreis auf der Taxameteruhr zu löschen.

³ Tritt während der Fahrt mit besetztem Taxi an der Taxameteruhr eine Störung ein, so hat der Taxichauffeur die Fahrgäste davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Verzichten sie auf die Weiterfahrt, so haben sie nur den Fahrpreis für die gefahrene Strecke zu bezahlen. Wird die Fahrt fortgesetzt, ist die Taxe in Anlehnung an den Tarif zu bestimmen.

§ 19 Fahrtenkontrolle

¹ Der Taxichauffeur hat gewissenhaft eine Kontrolle über sämtliche Taxifahrten zu führen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Kontrollschilder
- b. Name des Taxichauffeurs
- c. Datum: Tag – Monat – Jahr
- d. Fahrtbeginn (Ort und Strasse)
- e. Fahrtziel (Ort und Strasse)
- f. Fahrpreis nach Taxameteruhr.

² Die Fahrtenkontrollen sind täglich dem Taxihalter zu übergeben und von diesem zwei Jahre aufzubewahren.

³ Besondere Weisungen der Kantonspolizei und des Amtes für Gewerbe, Handel und Industrie bleiben vorbehalten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss § 2 des Gesetzes betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 19. Mai 1910 geahndet.

§ 21 Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit

Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit ausserkantonalen Behörden Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen. In diesen Vereinbarungen kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.

§ 22 Inkrafttreten, Vollzug

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

² Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

www.bl.ch/lex